

www.e-rara.ch

Zweyter Theil. Welcher auch verschiedene wichtige Verbesserungen und Zusätze zum ersten Theil enthält.

Die Gewichte und Maasse der Stadt Bern.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)

und diese unwissende Personen ihre Sparpfenninge immer solchen Handelsleuten gaben, die am meisten Aufsehen machten, so war die Errichtung einer Diensten-Zins-Kasse eine wohlthätige Anstalt der hohen Regierung. Nur für Diensthöten und arme Leute in der Hauptstadt ist dieses sehr nützliche und wohlthätige Amt gestiftet. Da können sie ihre Liedlöhne um den jährlichen Zins von 3 $\frac{1}{2}$ Procent einlegen; die abgekündigten Kapitalia aber liegen zu jeder Zeit parat; so sind sie vor jedem Unfall gesichert, und ihre Zinse erhalten sie auf Tag und Stunden; die mindeste Einlage ist 30 Kronen; die höchste 60 Kronen; sonst konnte man bis auf 300 Kronen steigen. Wenn andere unter den Diensten-Namen Geld einlegen, die werden zur Verantwortung gezogen.

Die Gewichte und Maaße der Stadt Bern.

Folgendes ist größtentheils ein Auszug der im Jahr 1770 erschienenen, von der ökonomischen Gesellschaft in Bern bekannt gemachten Beschreibung der Gewichte und Maaße der Stadt Bern, welche über das Verhältniß dieser Maaße und Gewichte (auf hohen Befehl) sehr umständliche und genaue Untersuchungen und Bestimmungen hat anstellen lassen.

Mit Auslassung desjenigen, was über die bey Untersuchung und Prüfung dieser Gewichte und Maaße gemachten rhyssischen Proben, Abmessungen, Abmessungen und Berechnungen in obge-

II. Theil. G

dachter Beschreibung enthalten ist, wird hier bloß das Wesentliche beschrieben, und mit einigen Bemerkungen und Zusätzen vermehrt.

L ä n g e.

Der Werkschuh, der zu allen geometrischen und mechanischen Verrichtungen gebraucht wird, hat sein Urmaas an dem Klafter, von welchem unten geredet wird. Der Schuh theilt sich in 12 Zölle, der Zoll in 12 Linien, diese in 10 Secunden: er ist gleich 10 Zöllen 10 Linien des franz. königl. Schubes; Oder wenn dieser in 1440 Secunden eingetheilt wird, so hat der Bernschuh 1300 dieser Theile.

Der Steinbrecherschuh, nach welchem die Steine aus den Steinbrüchen geliefert werden, soll halten 13 Zölle des Bernschubes.

Das Klafter von 8 Schuhen hat sein Urmaas auf dem Rathhause. Es ist auch eines zum Gebrauche des Publikums unter dem Gewölbe des Zeitglockenthurms angeheftet. Es sollen alle Handwerker ihre Arbeit nach diesem Klafter einmessen.

Das Klafter von sechs Schuhen wird nur zu Ausmessung der Heustöcke gebraucht.

Die Ruthe hat 10 Schuhe, welcher in der Feldmessung in 10 Zölle eingetheilt wird.

Die Elle theilt sich in $\frac{1}{2}$, in $\frac{1}{3}$, in $\frac{1}{4}$ Schuh oder auch in $\frac{1}{5}$, und in $\frac{1}{6}$. Sie verhält sich zum Schuh wie 133 zu 72.

Die Elle ist laut Dekret vom 2ten May 1770 auf 22 Zölle 2 Linien, oder 266 Linien des Bernschubes gesetzt. Eine eiserne Probe- oder Mutter-Elle ist zum Gebrauch des Publikums unter dem Gewölbe des Zeitglockenthurms festgemacht, und

hält 1 Schuh 8 Zoll und $1\frac{39}{100}$ Secunden = Linien
des franz. königl. Schubes.

G e w i c h t e.

Zum Verkauf aller Waaren und Lebensmittel wird das Bernpfund oder sogenannte Eisengewicht; zum Verkauf des Goldes, Silbers, der Galonen, Seiden und des Salzes, das Parisermarkgewicht; und für die Apotheker und ihre Medicamente, das medicinische Pfund gebraucht.

Aller dieser Gewichte Muttergewichte werden auf dem Rathhause verwahrt.

Das Bernpfund theilet sich

in 32 Loth

das Loth in 4 Quintlin oder Quart

das Quintlin in 4 Pfenning

Das Pfund hält genau 17 Unzen, oder 9792 Gran
Pariser Markgewicht.

Es ziehet also

Parisergran

das Pfund

Parisergran

9792.

das $\frac{1}{2}$ lb. 16 Loth

4896.

das $\frac{1}{4}$ lb. 8 Loth

2448.

das $\frac{1}{8}$ lb. 4 Loth

1224.

2

612.

1

306.

= $\frac{1}{2}$ oder 2. Quintlin

153.

= $\frac{1}{4}$ oder 1. Quintlin

$76\frac{1}{2}$

= $\frac{1}{8}$ oder 2. Pfenning

$38\frac{1}{4}$

= $\frac{1}{16}$ oder 1. Pfenning

$19\frac{1}{8}$

= $\frac{1}{16}$ oder oder Pfenning

$19\frac{1}{16}$

Loth 32

Gran 9792.

100 Pfund machen den Centner.

100 Pfund Berggewicht sind gleich $106\frac{1}{4}$ Parisermarkgewicht.

Das Parisermarkgewicht theilet sich nach französischem Fuß:

livres

2	marcs			
16	8	onces		
128	64	8	gros	
384	192	24	3	den.
9216	4608	576	72	24 grain

Nach hiesigem Fuß:

die Mark in Loth 16
 das Loth in 4 Quintlin.
 das Quintlin in 4 Pfening.
 der Pfening in 18 Gran.
 100 Pfund machen den Centner.
 100 Pfund Parisermarkgewicht sind gleich $94\frac{2}{7}$ lb.
 Eisen- oder Berggewicht.

Die medicinische oder sogenannte Apothekergewichte theilen sich

in	12 Unzen. 3
die Unze 3 in	8 Drachmen. 3
die Drachme 3 in	3 Scrupel. 3
ein Scrupel 3 in	20 Gran. gr.

und hält genau französische Gran 6715, oder
11 Unzen 16 den. 3 Gran poids de marc.

Es ziehen also

6 Unzen	Parisergran	3357 $\frac{1}{2}$
3 Unzen		1678 $\frac{3}{4}$
1 Unze		559 $\frac{7}{12}$
1 Unze		559 $\frac{7}{12}$
4 Drachmen		279 $\frac{19}{24}$
2 Drachmen		139 $\frac{43}{48}$
1 Drachme		69 $\frac{91}{96}$
1 Scrupel		23 $\frac{91}{288}$
1 Scrupel		23 $\frac{91}{288}$
10 Gran		11 $\frac{379}{576}$
4 Gran		4 $\frac{3820}{5760}$
3 Gran		3 $\frac{2865}{5760}$
2 Gran		2 $\frac{1910}{5760}$
1 Gran		1 $\frac{955}{5760}$
<hr/>		
12 Unzen	französisch Gran	6715.

Flüssige Dinge.

Der Wein und andere Getränke werden nach der Vinte oder Maas gemessen, welche laut obrigt. Decret vom 2ten May 1770 auf 114 $\frac{47}{100}$ Berner-Cubitzölle festgesetzt sind, und deren Muttermaas auf dem Rathhaus verwahrt wird.

Diese 114 $\frac{47}{100}$ Berner-Cubitzölle betragen 84 $\frac{7}{8}$ französische Cubitzölle.

100 Bern. Maas machen einen Saum, welcher folgende Abtheilungen hat:

Saum		Bernzölle.	Pariserzölle.
		11447	8425
4	Brente	2861 $\frac{75}{100}$	2106 $\frac{25}{100}$
100	25 Maas	114 $\frac{47}{100}$	84 $\frac{25}{100}$
200	50 $2 \frac{1}{2}$ Maas	57 $\frac{23}{100} \frac{1}{2}$	42 $\frac{12}{100} \frac{1}{2}$
400	100 4 2 Vierteli	28 $\frac{61}{100} \frac{3}{4}$	21 $\frac{6}{100} \frac{1}{4}$
800	200 8 4 2 $\frac{1}{2}$ v.	14 $\frac{30}{100} \frac{3}{8}$	10 $\frac{53}{100} \frac{1}{8}$

Eine Maas Soodwasser wiegt 3 Pfund und 6 Unzen 12 den. 9 Gran Markgewicht, oder 3 Pfund 6 Loth 2 Quintlin $1 \frac{45}{112}$ Pfening hiesiges Gewicht.

Trockene Früchte.

Das Maas zu dem Getraide aller Arten, ausser Reis, so beim Pfund verkauft wird, auch zu Kartoffeln, grünem und gedörtem Obst, ist das Maß, dessen cubischer Halt laut obrigkeitl. Dekret vom 23ten März 1774 auf 960 Berner Cubikzoll gesetzt ist, welche 706 $\frac{34}{100}$ franz. Cubikzölle machen.

Das doppelte oder große Maß, mit welchem an verschiedenen Orten des Kantons die obrigkeitl. Gefälle an Zehenden, Bodenzinsen und dergleichen gemessen werden; soll 1996 $\frac{1}{2}$ Berner Cubikzölle

halten, mithin genau 4 Procent stärker seyn als das obgedachte einfache oder ordinäre Maß; 50 große oder doppelte Maß geben demnach 104 einfache.

Seit vielen Jahren befindet sich zum Gebrauch des Publicums unter der Halle des großen Kornmagazins ein Mütt von 12 Berner Mäßen in hartem Stein in der Form eines Cylinders, eingehauen.

Das Maß wird für das Getreide bestrichen, hingegen beyrn Obst, Kartoffeln, gehäuft gemessen und verkauft.

Die Abtheilungen der Fruchtmaaße sind folgende:

Mütt	Berner''	Pariser''
	11520	8476 $\frac{8}{100}$
12 Mäs	960	706 $\frac{34}{100}$
24 2 $\frac{1}{2}$ Mäs	480	353 $\frac{17}{100}$
48 4 2 Fmi	240	176 $\frac{53}{100} \frac{1}{2}$
96 8 4 2 8terli	120	88 $\frac{29}{100} \frac{1}{4}$
192 16 8 4 2 16nerli	60	44 $\frac{14}{100} \frac{5}{8}$

Es wäre zu wünschen, daß zwischen der Maas zu süßigen Sachen und dem Kornmaß ein natürlicheres oder schicklicheres Verhältniß angenommen, und die Maas zu Flüssigkeiten genau auf 120

Berner = Cubitzölle festgesetzt würde; welches den achten Theil des Kornmaßes von 960 Cubitzoll ausmacht; alsdann würden 8 Maasse gerade ein Maß geben.

Auf gleichen Fuß könnte auch die Elle genau auf 2 Bernschuh gesetzt werden, welche 260 französische Linien betragen; 2 solcher Ellen würden dann beynabe einen Pariserstab oder Aune (welche eigentlich genau $526\frac{1}{2}$ französische Linien lang befunden worden) ausmachen, und 3161 doppelte Berner = Ellen würden alsdann 3120 Pariserstäbe geben, mithin würde die doppelte Berner = Elle nicht gar $1\frac{1}{2}$ Procent kleiner seyn, als der Pariserstab.

Ein solches gleichmäßigeres Verhältniß zwischen Maas und Maß, Elle und Schuh, ist schon so lang der Wunsch des größten Theils des Publici gewesen, und auch hin und wieder von erfahrenen und sachkundigen Männern angerathen worden; und obgleich eine solche Abänderung der Maas und Elle vielen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn scheint, so würden solche wohl zu überwinden seyn, wenn man sich die Sache mit Ernst wollte angelegen seyn lassen.

Man könnte zu Abänderung unserer Elle und Maas eine Zeit von etwa 3 oder 4 Jahren festsetzen, und hohen Orts decretiren, daß der Gebrauch der neuen Maas und Elle mit dem 1ten Januar 1799 oder 1800 seinen Anfang nehmen soll. Ein jeder Privatmann hätte sodann Zeit genug sich dieselben bekannt zu machen und anzuschaffen.

Verschiedene Lebensmittel.

Brod. Die Pfister (Becker) sollen dasselbe nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung vom 14ten Febr. 1774 bey dem Gewicht verkaufen; nämlich wenn der Mütt Dinkel (Spelz) 60 Bk. gilt, so soll das 2 Kreuzer = Mütschlein (Brödlein) 19 Loth wägen: gilt der Mütt nur 30 Bk. so soll es 35 Loth wägen: gilt er aber 120 Bk. nur 9 Loth; nach diesem Verhältnis steigt und fällt auch das Gewicht nach dem Zwischenpreise des Müttts. Der Herr Ohmgeldner der Stadt soll einigemal des Jahrs zu unbestimmten Zeiten den Umgang bey den Beckern halten, um zu sehen, ob das Brod das gehörige Gewicht habe; die Uebertreter aber mit Konfiscation des Brodes und einer Busse bestrafen.

Salz wird bey dem Markgewicht verkauft, es sey Pfund = oder Centnerweise.

Obst verkauft sich bey der Zutte, deren Inhalt unten soll gezeigt werden; im Kleinen aber und Gedörren bey dem gehäuften Kornmäse.

Zonig und Gel werden bey dem Weinmaas verkauft.

Gel, das feine, oder Olivenöl, bey dem Pfund.

Milch wird im Kleinen bey dem Becher, so ein halb Viertel hält, verkauft; im Großen aber bey der Milchmaas, welche fünf Viertel der Weinmaas hält. Also sind 100 Milchmaas gleich 125 Weinmaas.

Heu wird bey dem 6 schuhigen Klasten gemessen; hält also das Klasten 216 Cubischshuhe; von einem

grossen festgefessenen Futterstocke von 50 bis 80 Klafter, wiegt das Klafter 9 bis 10 Centner Berggewicht; von einem kleinen Futterstocke aber nur 7 bis 8 Centner.

Stroh wird bey der Bürde oder Bund verkauft; welche 16 bis 17 hiesige Pfunde wägen sollen.

Brenn = Materialien.

Holz, soll laut der Ordnung vom 9ten Febr. 1787 bey'm Klafter verkauft werden: das Klafter soll lang seyn 6 Schuhe, hoch 5 Schuhe; das Holz oder Scheit 3 $\frac{1}{2}$ Schuh lang. Hält also das Klafter 105 hiesige, oder 77 $\frac{25}{100}$ französische Kubikschuhe.

Turben oder Torf, soll laut Ordnung von 1760 bey dem Wagen verkauft werden: dieser soll halten an Länge 17 Schuhe: die Breite auf dem Boden 2 Schuhe, oben 3 Schuhe: die Nebenwände hoch 2 Schuhe. Also hält der Wagen 85 hiesige Cubikschuhe.

Kohlen. Dafür ist kein bestimmtes Maas, sondern selbige werden bey'm Sacke verkauft, welcher ungefehr 5: Cubikschuh hält, oder bey'm Wagen, der ungefehr 11 bis 12 Wannenkörbe hält: dieser hält 8 hiesige Cubikschuhe, also der Wagen 88 bis 96 Cubikschuhe.

Steinkohlen werden bey'm Centner hiesigen Gewichts verkauft.

Bau = Materialien.

Sandsteine beym Fuder, welches 16 Schuhe Steinbrechermaas hält, der Schuh zu 13 Bernzöllen: also hält das Fuder $20\frac{27}{100}$ hiesige Cubischuhe.

Bruchsteine beym Fuder, welches auch 20 bis 21 hiesige Cubischuhe hält.

Sand bey der Benne, deren Maß unten wird gezeigt werden.

Kalk wird nach der den 25ten Augustmonats 1770 im Bayamte gemachten Verordnung in Fäßlein verkauft. Der Kalk wird zuerst in einer dazu bestimmten und mit dem Stadtwappen gezeichneten Kiste gemessen, welche 2' Schuh lang, 2' Schuh breit, und 2' Schuh hoch ist, also daß das Fäßlein ungefehr 13' hiesige Cubischuhe halten soll, oder 10 französische Cubischuhe.

Gyps beym Fäßlein, welches 7 Brenten oder 21 gehäufte Maße geriebenen Gyps hält, oder 14 $\frac{1}{2}$ hiesige Cubischuhe. Dieses Maas ist im Jahr 1743 bestimmt worden.

Gebackene Steine und Dachziegel, davon die Formen oder Modelle bey dem Bauamte liegen *).

	lang.	breit.	dick.
Kaminsteine	10''	4''8'''	2'' 6'''
Mauersteine	14''	7''	2'' 2'''
Dachziegel	17''6'''	7''	10'''

*) 'Bedeutet Schuh, ''Zoll, '''Linien.

	lang.	breit.	dicf.
Dachziegel auf d. Seite	14 ¹¹ 6 ¹¹¹		
Hohl- oder Forstziegel	15 ¹¹ 9 ¹¹¹	7 ¹¹ 3 ¹¹¹	9 ¹¹¹
= = am kleinen Ort		6 ¹¹	
Besezplatten	10 ¹¹	10 ¹¹	1 ¹¹ 6 ¹¹¹
	lang.	breit.	dicf.
Dachlatten	30 ¹	= 2 ¹¹ 6 ¹¹¹	1 ¹¹ 6 ¹¹¹
Doppellatten	30 ¹	= 3 ¹¹ 6 ¹¹¹	3 ¹¹ 6 ¹¹¹
Gartenslatten	30 ¹	= 5 ¹¹	= 1 ¹¹ 6 ¹¹¹
Laden	30 ¹	= = =	= 2 ¹¹
Boden = oder Falzläden	30 ¹	= = =	= 1 ¹¹ 6 ¹¹¹
Täffelladen	30 ¹	= = =	= 1 ¹¹ 3 ¹¹¹
Schindlen, tannige gevierte	15 ¹¹	= 3 ¹¹ 6 ¹¹¹	bis
an dem Bund sind 200)		4 ¹¹	
= = = eichene runde	9 ¹¹	3 ¹¹ 6 ¹¹¹	
an dem Bund sind 100)			
	lang.	breit.	dicf.
Zaunlatten	35 ¹ bis 50 ¹	4 ¹¹ bis 5 ¹¹	1 ¹¹ bis 1 ¹¹ 6 ¹¹¹
Zaunscheyen	8 ¹ bis 12 ¹	4 ¹¹ bis 5 ¹¹	1 ¹¹
Zaunstecken	6 ¹		1 ¹¹ 6 ¹¹¹
Weinstöcke	6 ¹ bis 10 ¹	4 ¹¹ bis 5 ¹¹	4 ¹¹ bis 5 ¹¹
Gartenstangen	6 ¹ bis 18 ¹		1 ¹¹ bis 1 ¹¹ 6 ¹¹¹

Fuhrwert.

Schnellbenne auf 2 Rädern, ist im Boden inwendig lang 4¹7¹¹ oben lang 4¹9¹¹ am vordern Theil auf dem Boden breit 18¹¹ von hinten 19¹¹ oben in der Mitte breit 2¹ 2¹¹ tief 15 Zölle: hält also 11 hiesige Cubikschuhe.

Stoßbenne (Schubkarren) ist im Boden inwendig lang 23¹¹ von vornen her breit 18¹¹ hinten breit 16¹¹ tief 11¹¹, hält 2¹ cubische Schuhe; weilen aber selbiger an der vordern Seite offen ist,

so kann mehr nicht als ungefehr 2 Cubikschuh
darein geladen werden.

Bütten (Traghöten), welche zum Obstverkauf ge-
braucht werden, halten $2\frac{1}{2}$ hiesige Cubikschuhe,
oder 3 volle Mäße Obst.

Feld = Maaße.

Juchart (Morgen). Diese hat kein bestimmtes
Maas, wird aber insgemein auf folgende
Weise berechnet: die

Holzjuchart für	Schuh	45000
Ackerjuchart		40000
Matten = oder Wiesenjuchart		35000
	kleinere	32000
	kleinste 50 Schritte breit und 100 Schritte lang, der Schritt à $2\frac{1}{2}$ Schuh	31250

Auch hier wäre zu wünschen, daß durch den
ganzen Kanton durchaus eine gleiche Messungsart,
für Acker, Wiesen, Reben und Waldung ohne
Unterschied, von hohem Ort aus für ein- und alle-
mal festgesetzt würde. Die schicklichste Messung
scheint das Quadrat von 40000 Schuh zu seyn,
dessen Wurzel 200 Schuh ist: auch müßte dabey
kein anderes Fuß = oder Schuhmaas gebraucht
werden können, als einzig und allein der Bern-
schuh.

Metall = Proben

welche mit dem B. oder dem Stadtwappen als dem
Stadtzeichen gestempelt werden sollen:

Gold in der Goldarbeiterey 18 karat fein.
6 karat Zusatz.

Silber 13 Loth feines, 3 Loth Zusatz,
oder nach französ. Manier 9 den. 18 gr. fein.
2 den. 6 gr. Zusatz,
von Kupfer.

Zinn, 4 lb. fein,
1 lb. Zusatz von Blei.

Ehrene Geschirre, 1 Centner Kupfer, 20 Pfund
Zinn.

Geld.

Geld = oder Münzfuß der Republik Bern, ist nach
dem Jahr 1755 bestimmten Tarif, in welchem
alle Gold- und Silbersorten nach dem Werthe
der feinen Mark gewürdiget worden sind.

Gold, die feine Mark 206 Kronen 10 Bazen,
oder hiesige Franken 516.

Silber, die feine Mark 14 Kronen 10 Bazen,
oder hiesige Franken 36. Also ist das Verhält-
niß der beyden Metallen wie 1 zu 14½.

In der Münzstadt in Bern werden folgende
Geldsorten fabricirt:

Gold. Dukaten à 23½ Karat Gewicht 65 Gran.